

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im
Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung - vom 24. Januar 1980:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard am **15. Dezember 2009** folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung - vom 24. Januar 1980 beschlossen:

§ 1

Der § 4 (Verwaltungsgebühren) erhält folgende Neufassung:

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Die Gebühr für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals beträgt | 13,00 € |
| 2. | Die Gebühr für die Anforderung von Urnen | 10,00 € |
| 3. | Die Gebühr für eine Unbedenklichkeitsbescheinigung Feuerbestattung | 10,00 € |

§ 2

Der § 5 (Benutzungsgebühren) erhält folgende Neufassung:

- Es werden erhoben:
- | | | |
|--------------|--|----------|
| 1. | Bestattung
(jeweils Öffnen und Schließen eines Grabes) | |
| 1.1 | von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren | 536,00 € |
| 1.2 | von Personen unter 10 Jahren | 333,00 € |
| 1.3 | von Tot-und Fehlgeburten | 133,00 € |
| 1.4 | ein Zuschlag zu 1.1 bis 1.3 für Bestattungen an Samstagen, Sonn- u. Feiertagen je | 40 v.H. |
| 1.5 | für die zusätzliche Tieferlegung vor der Bestattung nach 1.1 u. 1.2 ein Zuschlag von | 142,00 € |
| 2. | Beisetzung von Aschen | |
| 2.1 | in ein Urnengrab | 333,00 € |
| 2.1.1 | in eine Urnennische | 225,00 € |
| | Zuschlag zu 2.1 und 2.1.1 für Beisetzungen an Samstagen, Sonn- u. Feiertagen je | 40 v.H. |
| 3. | Überlassung eines Reihengrabes | |
| 3.1 | für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren | 489,00 € |
| 3.2 | für Personen unter 10 Jahren | 105,00 € |
| 3.3 | Urnenbeisetzung in eine bereits bestehende Reihengrabfläche | 52,00 € |
| 3.4 | zusätzliche Beisetzung von Personen unter 10 Jahren oder Totgeburt in eine bereits bestehende Reihengrabfläche | 82,00 € |
| 4. | Überlassung eines Urnenreihengrabes | 105,00 € |

5.	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten, erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten	
5.1	für ein Wahlgrab je Einzel-Grabfläche einfachtief	766,00 €
5.1.1	je Einzel-Grabfläche Tieferlegung	1.111,00 €
5.2	für ein Wahlgrab je Doppel-Grabfläche einfachtief	1.534,00 €
5.2.1	je Doppel-Grabfläche Tieferlegung	1.879,00 €
5.3	für ein Wahlgrab je Dreifach-Grabfläche einfachtief	
5.3.1	je Dreifach-Grabfläche Tieferlegung	
5.4	für ein Urnen-Wahlgrab	244,00 €
5.4.1	für eine Urnen-Wahnische	1.101,00 €
5.5	bei einer zusätzlichen Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Urnen-Wahlgrab oder Wahlgrab nach 5.1 bis 5.4	122,00 €
5.5.1	bei einer zusätzliche Beisetzung von Personen unter 10 Jahren oder Totgeburten in eine bereits bestehende Wahlgrabfläche	122,00 €
5.6	erneuter Erwerb des Nutzungsrechtes	
5.6.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 5.1 - 5.4	
5.6.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer pro Jahr der Verlängerung der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer für ein Wahlgrab	
	Einzel-Grabfläche einfachtief	30,60 €
	Einzel-Grabfläche Tieferlegung	44,40 €
	Doppel-Grabfläche einfachtief	61,30 €
	Doppel-Grabfläche Tieferlegung	75,10 €
	Dreifach-Grabfläche einfachtief	90,90 €
	Dreifach-Grabfläche Tieferlegung	106,00€
	Urnenwahl-Grab	9,70 €
	Urnenwahl-Nische	71,30 €
	Angefangene Jahre werden voll gerechnet!	
6.	Verlegung von Trittplatten	
6.1	Trittplatten für ein Urnengrab	311,00 €
6.2	Trittplatten für ein Einzelgrab	613,00 €
6.3	Trittplatten für ein Doppelgrab	702,00 €
7.	Sonstige Leistungen	
7.1	für das Ausgraben oder Tieferlegung von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je beteiligte Person und Stunde	36,60 €
7.2	für das Umbetten von Urnen als Erschwernispauschale, neben den jeweils anfallenden Gebühren nach Ziff. 2 für das Öffnen und Schließen eines bzw. zweier oder mehrerer Gräber, je beteiligte Person und angefangene Stunde	36,60 €
7.3	Benützung der Friedhofskapelle	196,00 €
7.8	Benützung einer Zelle je angefangene 24 Stunden	66,00 €
7.9	für die Abstellung von Leichenträgern durch die Gemeinde, je Person	46,00 €

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt am **01. Januar 2010** in Kraft.

Karlsdorf-Neuthard, den 18. Dezember 2009

Sven Weigt
Bürgermeister

In diese Satzung wurde die Änderungssatzung zum 01.01.2017 eingearbeitet.